

**Satzung
der Stadt Schopfheim
(Redaktionelle Fassung)**

über die Regelung des Betreuungsangebots „Verlässliche Grundschule“ an den
Grundschulen der Stadt Schopfheim und die Erhebung der Benutzungsgebühren

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 ff Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 18.07.2016 folgende Satzung über die Regelung des Betreuungsangebots „Verlässliche Grundschule“ an den Grundschulen der Stadt Schopfheim und die Erhebung der Benutzungsgebühren, zuletzt geändert am 14.07.2014 beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft

1. Die Stadt Schopfheim betreibt bei genügender Beteiligung und entsprechenden finanziellen Möglichkeiten in den Grundschulen eine kommunale Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft.
2. Die Betreuungsangebote werden bei nachgewiesenem Bedarf in allen Grundschulen der Stadt eingerichtet. Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist jedoch die verbindliche Anmeldung von mindestens 10 Kindern. Unter diesen Voraussetzungen entscheidet die Verwaltung über die Einrichtung des Betreuungsangebots an der jeweiligen Schule.

§ 2 Zweck und inhaltliche Ausgestaltung

Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alterssegment von 6 Jahren bis zum Übertritt in die weiterführenden Schulen.

Die Betreuungseinrichtung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule ermöglicht Eltern, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen verlässliche, ergänzende Betreuung ihrer Kinder benötigen.

Im Rahmen der Betreuung werden sinnvolle, spielerische Aktivitäten angeboten, jedoch findet kein Unterricht statt. Sofern es die Verhältnisse zulassen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen.

Es besteht kein Rechtsanspruch der Schüler/innen bzw. deren Eltern auf unterrichtsergänzende Betreuung.

§ 3 Benutzerkreis

1. Aufgenommen werden Kinder, die in den Grundschulen der Stadt eingeschult sind. Die Zuweisung der Kinder erfolgt entsprechend den am jeweiligen Schulstandort vorgehaltenen Betreuungsangeboten.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht, die Teilnahme der Betreuung ist freiwillig.
2. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind kranke Kinder, besonders solche, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sofern sie auch vom Besuch der Schule ausgeschlossen sind.

3. Die Betreuungsangebote stehen grundsätzlich nur den Kindern zur Verfügung, welche in der Stadt Schopfheim wohnen. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn sie eine der Schopfheimer Grundschulen besuchen und noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferien- und Schließungstage

1. Die Betreuung erfolgt nur an Schultagen von Montag bis Freitag und in einem bestimmten Betreuungszeitrahmen. Die Betreuung kann grundsätzlich nur für beide Betreuungssegmente (vor und nach dem Unterricht) gebucht werden. Die Betreuungszeiten gelten für alle „Verlässlichen Grundschulen“ einheitlich:

Montag bis Freitag 7.00 – 8.30 Uhr und 12.00 – 13.30 Uhr

2. In den Schulferien, an Feiertagen und an Tagen mit schulinterner Lehrerfortbildung bleiben die Schulen und damit auch die Verlässlichen Grundschulen geschlossen.

In Freistunden findet die Betreuung durch die Lehrkräfte statt, da es nicht Aufgabe der Betreuungskräfte der Verlässlichen Grundschule ist Unterrichtsausfall aufzufangen.

Die Ferienzeiten, Schließungstage und die Betreuungszeiten für die Verlässlichen Grundschulen werden rechtzeitig von den Schulen bekannt gegeben. Darüber hinaus notwendig werdende Angebotskürzungen bzw. Angebotserweiterungen werden den Eltern, die ihr Kind für ein Betreuungsangebot angemeldet haben, ebenfalls rechtzeitig von den Schulen mitgeteilt. Andererseits kann die Verwaltung die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.

§ 5 Benutzung der Einrichtung, Haftung

1. Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich für die Kinder auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungseinrichtung. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zu der Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommt.
3. Die Kinder sind gegen Unfälle während des Betreuungsangebots sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Schule/Einrichtung bzw. Schule/Einrichtung und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung passiert sind, der jeweiligen Betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.
4. Die Kinder werden nach Ende der für das jeweilige Betreuungsangebot festgelegten Betreuungszeit vom Betreuungspersonal aus der Einrichtung entlassen; eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungsangebots besteht darüber hinaus nicht.

5. In die Einrichtung mitgenommene private Kleidungsstücke und Gegenstände sollen mit dem voll ausgeschriebenen Namen des zu betreuenden Kindes versehen werden. Die Stadt Schopfheim übernimmt für die Garderobe, Schmuck- und Wertsachen und sonstige in die Betreuung mitgebrachten Gegenstände der Kinder keine Haftung.

§ 6 Verpflegung

Die Verpflegung der Schüler ist Angelegenheit der Eltern. Es steht dem Schulträger frei, ein Mittagessen oder sonstige Verpflegungsmöglichkeit (z.B. Frühstücksangebot) gegen Entgelt anzubieten. Diese wird allerdings nur an Schulen mit Ganztags schulbetreuung angeboten. Die Abrechnung der Verpflegung (Mittagessen) erfolgt gesondert.

§ 7 Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot stimmen die Sorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. ihr Kind bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, notfalls jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.

§ 8 An- und Abmeldung zum/vom Betreuungsangebot, Benutzungsausschlüsse

1. Die Aufnahme des Kindes zum jeweiligen Betreuungsangebot erfolgt nur nach schriftlicher Anmeldung und im Übrigen nach den Grundsätzen dieser Satzung. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Sorgeberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zum Betreuungsangebot verbindlich anerkannt. Die Anmeldung zum Betreuungsangebot ist zu jedem Monat möglich.
2. Das Betreuungsangebot kann nur schriftlich zum Ende eines jeden Monats abgemeldet werden. Bei Abmeldungen sind die Gebühren immer bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.
Grundsätzlich werden 12 Monatsbeiträge erhoben. Dies wird für alle 1. – 3. Klässler so gehandhabt, sofern keine vorzeitigen Abmeldungen im Einzelfall erfolgen. Bei 4. Klässlern (Schulabgängern) wird die Gebühr bis 31.07. erhoben. Deshalb melden die jeweiligen Grundschulen dem Träger jährlich bis spätestens 30.06. alle Schulabgänger.
3. Wird von Schülern das Betreuungsangebot wahrgenommen, für die keine Anmeldung vorliegt, erfolgt vom Träger eine schriftliche Aufforderung zur umgehenden Anmeldung. Erfolgt keine Reaktion dieser Aufforderung, wird –nach entsprechender schriftlicher Ankündigung- das betreffende Kind bis zum tatsächlichen Vorliegen einer schriftlichen Anmeldung vom Besuch der Verlässlichen Grundschule ausgeschlossen. Es gibt grundsätzlich keinen Ausnahmetatbestand, der einen kostenlosen Besuch der Verlässlichen Grundschule begründet/rechtfertigt. Eine Betreuung im Rahmen kurzfristiger und vorübergehender Notsituation ist im Einzelfall mit dem Träger zu besprechen.
4. Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder die Weisung des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.

5. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monaten wird das Kind vom Besuch des Betreuungsangebots ausgeschlossen.
6. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind dann keine Betreuungseinrichtung besuchen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr;
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken
 - Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis;
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

7. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 9 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Betreuungsangebote werden Benutzungsgebühren gem. § 11 dieser Satzung erhoben.

§ 10 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenhöhe

Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben, sie beträgt monatlich (12 Beiträge/pro Jahr) für die

- Verlässlichen Grundschulen Fahrnau, Wiechs, Langenau
ab 01.09.2016 40,00 Euro
- Verlässliche Grundschule der Dr. Max-Metzger-Schule
(inkl. Frühstücksangebot)
Ab 01.09.2016 42,50 Euro

pro Kind.

§ 12 Entstehung, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
2. Die volle Benutzungsgebühr ist auch für angefangene Monate zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Diese Regelung gilt auch für Schulanfänger.
3. Die Gebühr ist auch während der Schulferien, an schulfreien Tagen, während Krankheitstagen und sonstigen Freizeiten des Kindes zu entrichten. Ebenfalls sind sie ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Schüler die Betreuung regelmäßig oder nur stundenweise besucht.
4. Die Betreuungsgebühr wird im Abbuchungsverfahren, jeweils zum ersten eines jeden Monats von der Stadtkasse Schopfheim eingezogen.
5. Bei Abmeldungen eines Kindes sind die Gebühren immer bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

§ 13 Aufwand für Verpflegung

Die Kosten für den zusätzlichen Verpflegungsaufwand (Mittagsessen) werden gesondert nach Inanspruchnahme berechnet.

§ 14 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung/des Trägers ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Schopfheim, den 18.07.2016

Christof Nitz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-

Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung

dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 01.08.2016 in der „Badischen Zeitung“ und im „Markgräfler Tagblatt“ gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Schopfheim öffentlich bekannt gemacht.

Dem Landratsamt Lörrach wurde die Satzung gemäß § 4 Absatz 3 der Gemeinderatsordnung, am 05.08.2016 angezeigt.